

Städtisches Notfallkonzept für personelle Engpässe

1. Einleitung

Um eine bestmögliche pädagogische Betreuung der Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, müssen in der Gestaltung der Dienstpläne bzw. des Arbeitsalltags auch die Zeiten mit personellen Engpässen Beachtung finden.

Ziele des Notfallkonzepts sind:

- Gewährleistung der Aufsichtspflicht für die Kinder
- Einhalten der gesetzlichen Vorgaben nach KVJS
- Transparenz für die Eltern
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ggü. den Fachkräften
- Einhaltung des städtischen Gewaltschutzkonzepts
- Regelmäßige Kommunikationswege

Es kann aus planungstechnischer Sicht nicht jede Situation berücksichtigt werden, weshalb auch abweichende Maßnahmen ergriffen werden können. Wesentliche Faktoren sind dabei die Anzahl der fehlenden Fachkräfte, die tatsächlich anwesenden Kinder, die Verfügbarkeit von Vertretungs- und Zusatzkräften, die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bzw. mit integrativem Betreuungsbedarf, usw.

Alle Sorgeberechtigten benötigen eine Betreuungsalternative (Plan B) im Fall der Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. Schließung der Kindertageseinrichtung.

2. Rechtliche Grundlagen

Förderauftrag nach § 22 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Förderauftrag umfasst die Bildung, die Erziehung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Das Angebot orientiert sich deshalb pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder. Dieses Ziel setzt eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern voraus.

Mindestpersonalschlüssel

Gut qualifiziertes, geeignetes und pädagogisches Personal ist das A und O für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Kompetente Fachkräfte sind ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer guten Kindertageseinrichtung. Der Mindestpersonalschlüssel legt fest, wie viel Personal in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden muss. Ist der Mindestpersonalschlüssel nicht erfüllt, müssen Maßnahmen ergriffen werden und dem Kultusministerium für Jugend und Soziales angezeigt werden. Es ist Aufgabe des Trägers einen guten Betreuungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und die notwendigen Rahmenbedingungen für pädagogische Fachkräfte zu gewährleisten.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beschreibt die Verantwortung des Trägers, zu jeder Zeit ausreichend Aufsichtspersonal vorzuhalten, damit die Gesundheit und Sicherheit der Kinder zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist keine Frage des Fachkraftstatus, sondern eine Frage der Kompetenzen. Grundsätzlich gilt, dass Träger und Einrichtungsleitung verantworten, wem Sie die Aufsichtspflicht übertragen und diese Entscheidung sollte auf die Kompetenzen und das Zutrauen begründet sein, nicht auf formale Kriterien. Es ist dabei anzunehmen, dass ausgebildete Fachkräfte in der Regel umfanglicher mit der Aufsicht und Betreuung von Kindern betraut werden können als Nicht-Fachkräfte.

Die Aufsichtspflicht orientiert sich

- am Mindestpersonalschlüssel des KVJS
- an der Eignung der Kräfte (Fachkraft, Berufsanfänger, geeignete Kraft)
- an den räumlichen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung
- am Alter und der Persönlichkeit der Kinder und
- am Gruppenverhalten der Kinder.

3. Gründe für personelle Engpässe

Die personellen Engpässe können durch den Ausfall von pädagogischen Fachkräften wie folgt entstehen:

- Krankheit
- Operationen / Rehamaßnahmen
- Fortbildungen
- Urlaub bzw. Sonderurlaub
- Beschäftigungsverbot
- Elternzeit
- Personalwechsel

Aber ebenso durch Umstände wie:

- Vandalismus und Einbruch
- Höhere Gewalt (Wasserschäden, Feuer- und Sturmschäden)

Hieraus ergeben sich Engpässe im KiTa-Alltag und damit verbunden in der Betreuung der Kinder. In solchen Fällen können gewohnte Abläufe, Rituale, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, nur noch eingeschränkt durchgeführt werden. Dies führt zu Maßnahmen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern Auswirkungen haben. Konsequenzen hat dies aber auch für das gesamte Team.

Das städtische Notfallkonzept beinhaltet allgemeine Regelungen, die je nach Situation in Kraft treten können. Hierbei ist zwischen kurzfristigen Notsituationen und längerfristigen personellen Engpässen zu unterscheiden.

Folgende Situationen sind möglich:

- Minderung/Wegfall von Teilen des pädagogischen Angebotes (z.B. Ausflüge, Veranstaltungen, Feste)
- Aussetzen von Kooperationen und Schulbesuchen

- Mehrarbeit in zulässigem Rahmen
- Keine Genehmigung für neuen Urlaub in dieser Zeit der Personalengpässe
- Verschiebung von Dienstzeiten der Fachkräfte (Vor- und Nachmittagszeiten, z.B. bei Teilzeitkräften)
- Zusammenlegen von Gruppen
- Umwandlung von Vorbereitungszeiten in Arbeitszeit
- Vertretung durch Fachkräfte anderer Einrichtungen
- Wegfall von Teambesprechungen
- Wegfall von bereits gebuchten Fortbildungsveranstaltungen
- Verschiebung von Elterngesprächen etc.
- Pausieren von Neuaufnahmen und Eingewöhnungen
- Einschränkung der Betreuungszeiten
- ggf. Schließung der Einrichtung

4. Grundlage Personalbarometer

Unser Notfallkonzept ist als Stufenplan entwickelt. Von diesem Konzept wird Gebrauch gemacht, wenn aufgrund von personellen Engpässen der reguläre Betrieb nicht mehr weiter aufrechterhalten werden kann und soll die Voraussetzungen schaffen, dass die Kindertageseinrichtungen weiterhin ihren pädagogischen Auftrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfüllen können.

Das Personalbarometer orientiert sich am verfügbaren Personalstand der Kindertagesstätte am jeweiligen Betreuungstag.

Grundsätzliches

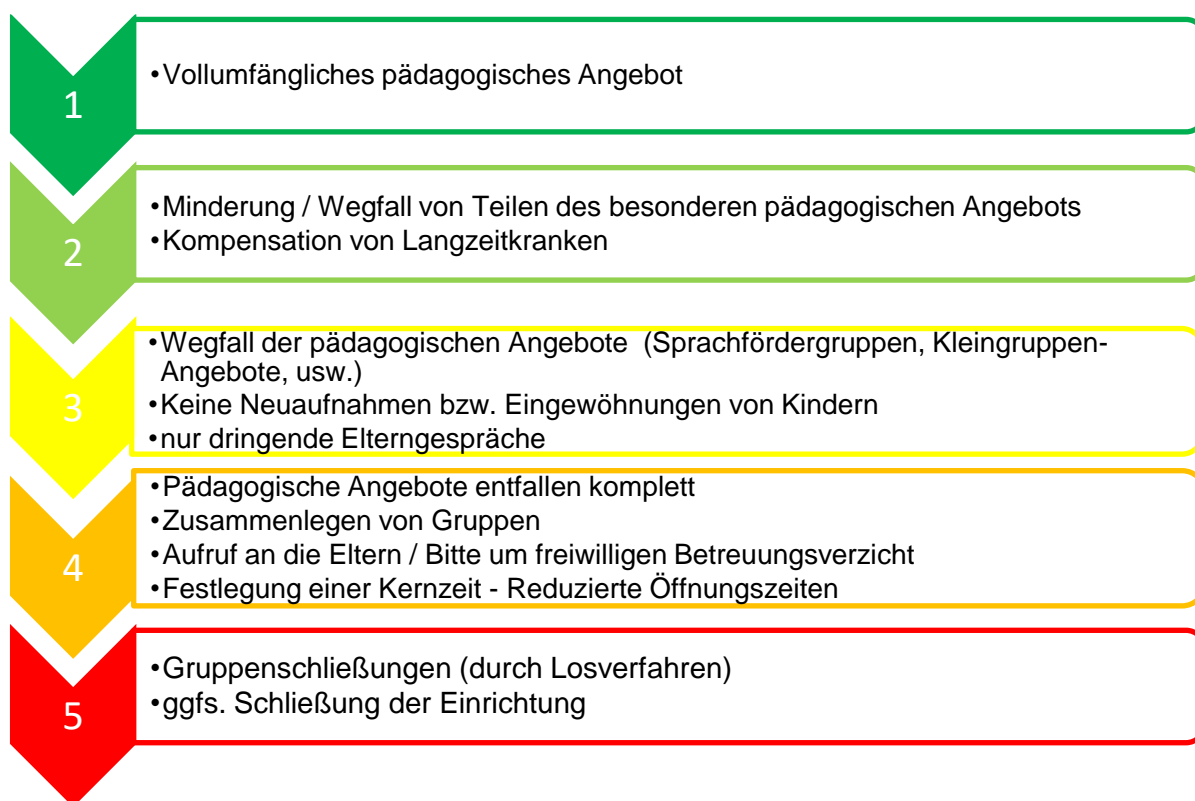
- Praktikanten und Personen außerhalb des Stellenplans sind nicht im Notfallplan zu berücksichtigen. Sie können aber zur Aufrechterhaltung der Aufsichtspflicht mit einbezogen werden (Bufdi, PiA, HW-Kräfte).
- Urlaub und Fortbildungen sind in der Jahresplanung bereits berücksichtigt.
- Wir versuchen allen Kindern eine Kernzeit anzubieten.

Die Maßnahmen der Stufen 1 – 3 obliegen dem Leitungsteam. Ab der Stufe 4 entscheidet der Träger zusammen mit dem Leitungsteam die weiteren Maßnahmen. Der Elternbeirat wird im Vorfeld darüber informiert.

Ist die Aufsichtspflicht am jeweiligen Tag nicht mehr gewährleistet, erfolgt ein sofortiger schriftlicher Aufruf an die Eltern, wie auch eine telefonische Abfrage.

Sofern bei einem freiwilligen Aufruf an die Eltern, nicht genügend Kinder zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht abgemeldet werden, erfolgt der Ausschluss weiterer Kinder mittels Losverfahren.

Kinder von pädagogischen Fachkräften sind von der Regelung ausgenommen.



5. Elternbeirat

Bei der Entscheidung von Maßnahmen im Rahmen des Notfallkonzepts erhält der Elternbeirat ein Anhörungsrecht. Die Elternbeiräte haben das Recht ihre Meinung zu äußern. Der Träger bzw. das Leitungsteam lassen die Elternbeiratsmeinung in die Entscheidungsfindung mit einfließen.

Bei vorhersehbaren personellen Engpässen wird der Elternbeirat rechtzeitig eingebunden. Personalentscheidungen obliegen allein dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Trägervertretung

Einrichtungsleitung

Elternbeirat

Anlage: Dem städtischen Notfallkonzept ist ein einrichtungsspezifischer Stufenplan angehängt.